

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1673

vom

27. Mai 1975

Gemeinde Eptingen, Waldbaulinienplan "Dreier"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Eptingen hat am 27. Dezember 1974 dem Waldbaulinienplan "Dreier" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. Januar bis 25. Februar 1975 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 23. Januar 1975 und mittels Anschlag bekanntgemacht. Der betroffene Grundeigentümer musste, da er in der Gemeinde wohnhaft ist, nicht separat benachrichtigt werden. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 25. März 1975 unterbreitet der Gemeinderat Eptingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Baulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Ge-

nehmung erfüllt.

Materiell-rechtlich ist auf folgendes hinzuweisen: Im Landwirtschaftsgebiet ist an Waldrändern grundsätzlich der im Baugesetz § 85 festgelegte Abstand von 20 m einzuhalten. Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen möglich, z.B. beim Umbau bestehender Bauernhöfe oder aus Gründen des Landschaftsschutzes. Beim südlichsten Teil der vorliegenden Waldbaulinie handelt es sich um einen solchen Sonderfall. Dort ist die Reduktion eine Folge besonderer topographischer und erschliessungstechnischer Verhältnisse und deshalb nicht zu beanstanden. Die übrigen Teile der Baulinie jedoch können nicht genehmigt werden. Sie sind rot durchgestrichen.

2. Auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung führt zum gleichen Ergebnis.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Eptingen am 27. Dezember 1974 beschlossene Waldbaulinienplan "Dreier" im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der rot durchgestrichenen Baulinie genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 21/eBS/1/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglements für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Eptingen (2)

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G. H. S.